

**Freie Demokratische
Partei
Bundesschiedsgericht
Beschluss**

B 9-21/XIV-10

In dem Schiedsgerichtsverfahren des Herrn
A.B.,

- Antragssteller und Beschwerdeführer -

gegen

FDP Kreisverband S. vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Kreisvorsitzenden M. F.,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

wegen Nichteinladung

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei durch den Präsidenten
Dr. Peter Lindemann, den Vizepräsidenten Dr. Gerhard Wolf und die Beisitzer Wolf-
Dieter Keller, Dr. Paul Becker und Horst Vetter aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 18.02.2011 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragsstellers gegen den Beschluss des
Landesschiedsgerichts vom 01.10.2010 wird zurückgewiesen.
2. Kosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind nicht
zu erstatten.

Gründe:

1.

Für den Tatbestand wiederholt das Bundesschiedsgericht die Ausführungen im
Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 01.10.2010 unter 1., S. 2–4. Das
Landesschiedsgericht hat den Antrag des Antragsstellers als unbegründet
zurückgewiesen. Die nicht widerlegbare Angabe des Antragsstellers, er und drei weitere
Mitglieder seines Ortsverbandes hätten keine Einladung zur Wahlkreisversammlung am
24.04.2010 erhalten, rechtfertige es nicht, die Wahlkreisversammlung für ungültig zu
erklären.

Der Antragsgegner habe bei der Einladung die zumutbare Sorgfalt walten lassen. Vereinzelt Sonderfälle nicht zugegangener Einladungen könnten nicht als Einberufungsmangel gelten.

Der Antragssteller hat mit Schreiben vom 24.12.2010, eingegangen am 30.12.2010, Beschwerde gegen den ihm am 21.12.2010 zugegangenen Beschluss eingelegt.

Er wiederholt und ergänzt sein erstinstanzliches Vorbringen. Er verweist darauf, dass der für die Versendung der Einladungen verantwortliche Dr. K. für den Wahlkreis 3 kandidiert habe und auch gewählt worden sei. Wäre er, der Antragssteller, in der Wahlkreisversammlung anwesend gewesen, hätte sich bereits ein Patt ergeben, (3:3).

Der Antragssteller beantragt,

den Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 01.10.2010 aufzuheben,
und festzustellen, dass der Antragsgegner nicht alles getan hat, um allen Mitgliedern des Kreisverbandes eine Teilnahme an der Wahlkreisversammlung zu ermöglichen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er verteidigt den angefochtenen Beschluss.

II.

Die rechtzeitige Beschwerde bleibt erfolglos.

Der Antragssteller hat im Schriftsatz vom 19.07.2010 erklärt, dass er das Schiedsgerichtsverfahren „als einfaches Mitglied“ angestrengt habe. Damit steht fest, dass nur die mögliche Nichteinladung des Antragsstellers Gegenstand des Verfahrens ist.

Das Landesschiedsgericht hat sorgfältig erwogen, ob eine Nichteinladung gegeben ist und hat dies für insgesamt vier Mitglieder als nicht widerlegt angesehen. Es ist sodann zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich um „vereinzelt Sonderfälle“ gehandelt habe, die keinen Einberufungsmangel begründeten.

Ob diese Erwägungen nachvollziehbar sind, lässt das Bundesschiedsgericht offen. Denn die Wahlanfechtung des Antragsstellers ist unzulässig (§ 11 Nr. 1 d) i.V. § 12 Abs. 1, S. 2 Schiedsgerichtsordnung (SchGO)).

In der Wahlkreisversammlung für den Wahlkreis 3 sind fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend gewesen. Sie haben den Kandidaten Dr. K. einstimmig gewählt. Wäre der

Antragssteller seinerseits zugegen gewesen, wäre eine Gegenstimme oder eine Stimme für ihn als Kandidaten angefallen. Am Ergebnis der Wahl hätte sich nichts geändert.

Die nach Angabe des Antragsstellers weiter nicht eingeladenen Mitglieder können bei der Beurteilung nicht berücksichtigt werden. Denn sie haben die Wahl nicht angefochten.

Mit dem Feststellungsantrag unterläuft der Antragsteller die Regeln über die Wahlanfechtung. Auch dieser Antrag ist unzulässig.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 SchGO.

Dr. Lindemann Dr. Wolf Keller Dr. Becker Vetter